Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.21 RRB 1907/0989**
Titel	**Baulinien.**
Datum	31.05.1907
P.	363

[*p. 363*] A. Mit Eingabe vom 12. April 1907 legt der Stadtrat Zürich zur Genehmigung vor:

1. Die Baulinien der Höschgasse zwischen der Zollikerstraße und der Mühlebachstraße mit 18 m Abstand und einer östlichen Ausmündung in die Zollikerstraße mit 10 in Baulinienabstand.

2. Die westliche Baulinie der Zollikerstraße, auf beiden Seiten des Wildbaches bis auf zirka 35 m südlich desselben zurückgelegt und auf das Werkstattgebäude Rosenstocks Kat. Nr. 857 zu gezogen.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 24. November 1906 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 18. Januar 1907.

C. Nach der Eingabe des Stadtrates ist ein Rekurs von Hardmeier namens Knöpflis Erben gegen die unter 1 genannten Baulinien durch Bezirksratsbeschluß vom 14. März 1907 abgewiesen worden.

D. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. April 1907 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die unterm 26. Mai 1894 vom Regierungsrat genehmigte südwestliche Baulinie der Zollikerstraße ist zwischen der Höschgasse und dem Wildbach in die nordöstliche Flucht des Werkstattgebäudes Rosenstock's auf Kat. Nr. 857 zurückgelegt und von der östlichen Ecke dieses Gebäudes aus so gezogen worden, daß sie die Kurve in der alten Baulinie, zirka 35 m links vom Wildbach, tangiert.

2. An der Höschgasse wird die nordwestliche Baulinie, welche mit Regierungsbeschluß vom 29. Juni 1895 genehmigt worden ist, so weit zurückgelegt, daß sie von der westlichen Ecke des Hauses Rosenstocks auf Kat. Nr. 857 18 m Abstand erhält und das Haus auf Kat, Nr. 854 bei der östlichen Ecke der angenommenen Vorgartenbreite entsprechend 3 m anschneidet, und die Ecke an der Mühlebachstraße abgeschrägt.

Ferner ist an Stelle des Burgweges unter Inanspruchnahme des Wildbaches und eines Landstreifens auf dem linken Ufer desselben eine Nebenverbindung zwischen Höschgasse und Zollikerstraße projektiert.

Die nordwestliche Baulinie dieser Nebenausmündung fällt mit der südöstlichen Seite des Rosenstock'schen Gebäudes respektive mit dem rechten Bachufer zusammen, die südöstliche Baulinie hat 10 m Abstand von der nordwestlichen und verläuft von der Zollikerstraße bis zur Mühlebachstraße ungefähr parallel mit dem linken Bachufer in einem Abstande von zirka 3 bis 6 m von demselben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

Unmittelbar unterhalb dem Gebäude Rosenstocks beträgt der Abstand zwischen der nordwestlichen Baulinie der Höschgasse und der Baulinie auf dem linken Ufer des Wildbaches zirka 37 m und beim Gebäude auf Kat. Nr. 854 zirka 23 m.

Am obern Ende der Nebenausmündung ist von der östlichen Ecke des Rosenstock'schen Hauses, d. h. zirka 7,5 m hinter der südwestlichen Baulinie der Zollikerstraße, noch eine Baulinie quer über den Wildbach gezogen, in der Meinung, daß die Nebenverbindung eventuell, d h. wenn jemand Lust dazu hätte, unter Offenhaltung einer Durchfahrt, überbaut werden könnte.

3. Die Vorlage gibt im allgemeinen zu keinen Einwendungen Anlaß und ist wohl auch die eventuelle, am Schluß von Ziffer 2 erwähnte projektierte Überbauung des Wehrenbaches grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der Bausektion I des Bauwesens der Stadt Zürich, betreffend:

a) Zurückgelegte südwestliche Baulinie der Zollikerstraße von der Höschgasse aus auf eine Länge von zirka 57 m gegen Zollikon,

b) zurückgelegte nordwestliche Baulinie der Höschgasse von der Zollikerstraße bis zur Mühlebachstraße,

c) nordwestliche Baulinie für eine 10 m breite Nebenverbindung Höschgasse-Zollikerstraße über dem Wildbach, an Stelle des Burgweges, im rechten Ufer des Wildbaches auf die Länge der Rosenstock'schen Gebäulichkeiten,

d) Baulinie auf dem linken Ufer des Wildbaches von der Zollikerstraße bis zur Mühlebachstraße, oben in einem Abstand von 10 m von der unter c genannten,

e) Baulinie quer über die Nebenverbindung über dem Wildbach, zirka 7,5 m hinter der unter a genannten,

wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017